
Jahrgang 2026**Kundgemacht am 29. Juni 2026**

30.	Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes WI-B62
------------	---

30. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25.06.2026 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes WI-B62

Aufgrund des § 54 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBL. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 72/2025, wird verordnet:

§ 1**Erlassung eines Bebauungsplanes**

Im Bereich Wilten, zwischen Salurner Straße, Maria-Ducia-Gasse, Heiliggeiststraße und Adamgasse sowie die Liegenschaften Heiliggeiststraße 1, 1a, 3 und 5, wird entsprechend dem Plan in der Anlage ein Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan erlassen.

§ 2**Verfahrensgang**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2026 hat der Gemeinderat die Auflage des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 28.01.2026 bis einschließlich 25.02.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2026 hat der Gemeinderat die Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

Anlage